



Merkblatt

Erforderliche Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis nach **§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG)** für Heilpraktiker und Heilpraktiker beschränkt auf Psychotherapie und Heilpraktiker beschränkt auf einen Heilhilfsberuf. Die Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

- Antrag** auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis (vollständig ausgefüllt und unterschrieben).
- Behördliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Belegart „0“). (Anzufordern über die Wohnsitzgemeinde. Die Auskunft geht vom Bundesamt für Justiz in Bonn direkt an das Landratsamt).
- Ärztliches Zeugnis** nicht älter als drei Monate, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
- Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss** oder **einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss**
- Geburtsurkunde**
- tabellarischer Lebenslauf**

- Bei Heilpraktikern beschränkt auf Psychotherapie**
falls vorhanden, Diplome und Nachweise, die im Studiengang Psychologie erworben wurden.

- Bei Heilpraktikern beschränkt auf einen Heilhilfsberuf:**
Nachweis über Abschluss der bundesgesetzlich geregelten Ausbildung.
- zusätzlich für Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie:**
Nachweis der Fortbildung entsprechend dem Muster-Curriculum des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 21.04.2016.

Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn

- der Antragsteller das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- der Antragsteller nicht mindestens abgeschlossene Hauptschulbildung nachweisen kann,
- dem Antragsteller die sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen,
- der Antragsteller aus gesundheitlicher Sicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Wichtig:

Nach Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit muss sich der Antragsteller einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Augsburg unterziehen, ob die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde.

Ausnahmen:

Bei der Erteilung der beschränkten Erlaubnis für Diplom-Psychologen entfällt das Ablegen der Prüfung beim Gesundheitsamt, wenn ein Diplom für das Fach „klinische Psychologie“ vorgelegt wird.